

Haftungsinformationen des Möbelspediteurs gemäß § 451g HGB

Anwendungsbereich

Der Frachtführer (im folgenden Möbelspediteur genannt) haftet nach dem Umzugsvertrag und dem Handelsgesetzbuch (HGB). Für Beförderungen von Umzugsgut von und nach Orten außerhalb Deutschlands finden diese beiden Haftungsgrundsätze Anwendung. Dies gilt auch, wenn verschiedenartige Beförderungsmittel zum Einsatz kommen.

Haftungsgrundsätze

Der Möbelspediteur haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder durch Überschreitung der Lieferfrist entsteht (Obhutshaftung).

Haftungshöchstbetrag

Die Haftung des Möbelspediteurs wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von Euro 620,- je Kubikmeter Laderaum, der zu Erfüllung des Vertrages benötigt wird, beschränkt.

Wegen Überschreitung der Lieferfrist ist die Haftung des Möbelspediteurs auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt. Haftet der Möbelspediteur wegen der Verletzung einer mit der Ausführung des Umzuges zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach- und Personenschäden, so ist in diesem Fall die Haftung auf das Dreifache des Betrages begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

Wertersatz

Hat der Möbelspediteur Schadensersatz wegen Verlust zu leisten, so ist der Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung zu ersetzen. Bei Beschädigung des Gutes ist der Unterschied zwischen dem Wert des unbeschädigten Gutes und dem Wert des beschädigten Gutes zu ersetzen. Dabei kommt es auf Ort und Zeitpunkt der Übernahme zur Beförderung an. Der Wert des Umzugsgutes bestimmt sich in der Regel nach dem Marktpreis. Zusätzlich sind die Kosten der Schadensfeststellung zu ersetzen.

Haftungsausschluss

Der Möbelspediteur ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die der Möbelspediteur auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte (unabwendbares Ereignis).

Besondere Haftungsausschlussgründe

Der Möbelspediteur ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

1. Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden;
2. ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender;
3. Behandeln, Verladen oder Entladen des Umzugsgutes durch den Absender;
4. Beförderung von nicht vom Möbelspediteur verpacktem Gut in Behältern;
5. Verladen oder Entladen von Umzugsgut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der Möbelspediteur den Absender auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Absender auf die Durchführung der Leistung bestanden hat;
6. Beförderung lebender Tiere oder von Pflanzen;
7. natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Umzugsgutes, demzufolge es besonders leicht Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, inneren Verderb oder Auslaufen, erleidet. Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der unter 1. bis 7. bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist. Der Möbelspediteur kann sich auf die besonderen Haftungsausschlussgründe nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.

Außervertragliche Ansprüche

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten auch für einen außervertraglichen Anspruch des Absenders oder des Empfängers gegen den Möbelspediteur wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist.

Wegfall der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Möbelspediteur vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.

Haftung der Leute

Werden Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist gegen einen der Leute des Möbelspediteurs erhoben, so kann sich auch jener auf die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen berufen. Das gilt nicht, wenn er vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, gehandelt hat.

Ausführender Möbelspediteur

Wird der Umzug ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt (ausführender Möbelspediteur), so haftet dieser für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, in gleicher Weise wie der Möbelspediteur. Der ausführende Möbelspediteur kann alle Einwendungen geltend machen, die dem Möbelspediteur aus dem Frachtvertrag zustehen. Möbelspediteur und ausführender Möbelspediteur haften als Gesamtschuldner. Werden Leute des ausführenden Möbelspediteurs in Anspruch genommen, so gelten für diese die Bestimmungen über die Haftung der Leute.

Haftungsvereinbarung

Der Möbelspediteur weist den Absender auf die Möglichkeit hin, mit ihm gegen Bezahlung eines entsprechenden Entgelts eine weitergehendere als die gesetzlich vorgesehene Haftung zu vereinbaren.

Transportversicherung

Der Möbelspediteur weist den Absender auf die Möglichkeit hin, das Gut gegen Bezahlung einer gesonderten Prämie zu versichern.

Schadensanzeige

Um das Erlöschen von Ersatzansprüchen zu verhindern, ist folgendes zu beachten:

- Der Absender ist verpflichtet, das Gut sofort bei Ablieferung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Verluste zu untersuchen. Diese sind auf dem Ablieferungsbeleg oder einem Schadensprotokoll spezifiziert festzuhalten oder dem Möbelspediteur spätestens am Tag nach der Ablieferung anzuzeigen.
- Äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen oder Verluste müssen dem Möbelspediteur innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung spezifiziert angezeigt werden.
- Pauschale Schadensanzeigen genügen in keinem Fall.
- Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfristen erlöschen, wenn der Empfänger dem Möbelspediteur die Überschreitung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung anzeigt.
- Wird eine Anzeige nach Ablieferung erstattet, muss sie - um den Anspruchsverlust zu verhindern - in jedem Fall in schriftlicher Form und innerhalb der vorgesehenen Fristen erfolgen. Die Übermittlung der Schadensanzeige kann auch mit Hilfe einer telekommunikativen Einrichtung erfolgen. Einer Unterschrift bedarf es nicht, wenn der Aussteller in anderer Weise erkennbar ist.
- Zur Wahrung der Fristen genügt die rechtzeitige Absendung.

Gefährliches Umzugsgut

Zählt zu dem Umzugsgut gefährliches Gut (z.B. Benzin oder Öle), ist der Absender verpflichtet, dem Möbelspediteur rechtzeitig anzugeben, welcher Natur die Gefahr ist, die von dem Gut ausgeht (z.B. Feuergefährlichkeit, ätzende Flüssigkeit, explosive Stoffe etc.).

Umzugstransport-Versicherung

- 1 Deckungsumfang
Dem Versicherungsnehmer steht für Umzugstransporte innerhalb Europas (ausgenommen Nachfolgestaaten der ehemaligen UDSSR) eine Allgefaherversicherung für seine Auftraggeber zur Verfügung.
 - 1.1 DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2004 (DTV-Güter 2000/2004) volle Deckung;
 - 1.2 DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2004 (DTV-Güter 2000/2004) eingeschränkte Deckung;
 - 1.3 Kriegsklauseln für die Versicherung von Seetransporten sowie Lufttransporten im Verkehr mit dem Ausland nach den DTV-Güter 2000/2004, sofern besonders vereinbart;
 - 1.4 Streik- und Aufruhrklauseln für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2004;
 - 1.5 Beschlagnahmeklausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2004;
 - 1.6 Klassifikations- und Altersklausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2004, sofern besonders vereinbart;
 - 1.7 Bergungs- und Beseitigungsklausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2004;
 - 1.8 Isotopenklausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2004;
 - 1.9 Besondere Bedingungen für die Versicherung von Umzugsgut für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2004 (BB Umzugsgut);
- 2 Einschränkung des Versicherungsschutzes
 - 2.1 Schäden, die auf nicht beanspruchungsgerechte Verpackung an leicht zerbrechlichen Gegenständen, wie Glas, Kristall, Porzellan, Keramik, Steinplatten, Spiegel, Lampen und Röhren zurückzuführen sind, werden bis zu 25 % des angegebenen Wertes des Umzugsgutes nur ersetzt, wenn diese Gegenstände von Packern eines Versicherungsnehmers eingepackt wurden.
Schäden an Gemälden, Kunstgegenständen und Antiquitäten werden unabhängig von dem Ausschluss nach Teil II Ziff. 3.1.1 VB nach dieser Police bis zu insgesamt 25 % des angegebenen Wertes des Umzugsgutes ersetzt, wenn diese Gegenstände von Packern des Versicherungsnehmers oder von einem Kunsthändler/-Sachverständigen mit im Kunsthandel üblicher Sorgfalt verpackt wurden sowie auch dann mit dieser Begrenzung, wenn der Schaden nicht auf nicht beanspruchungsgerechte Verpackung zurückzuführen ist. Der Nachweis hierfür ist vom Auftraggeber zu erbringen. Übersteigt der Wert der Antiquitäten und Kunstgegenstände 25 % des angegebenen Gesamtwertes des Umzugsgutes, können diese gegen einen Prämienzuschlag versichert werden.
 - 2.2
- 3 Ergänzende Ausschlüsse
In Ergänzung der Ziff. 2.5 DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2004 (volle Deckung) leistet der Versicherer keinen Ersatz für Schäden an Gemälden, Kunstgegenständen, Antiquitäten, die nicht unter Teil II Ziff. 2.2 fallen sowie Edelsteinen, echte Perlen, Geld, Valoren, Dokumente, Urkunden sowie lebenden Tieren und Pflanzen, sofern keine vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Versicherer getroffen wurde;
 - 3.1.1 durch Leimlösungen, Rissig- oder Blindwerden der Politur, Auslaufen von Flüssigkeiten;
 - 3.1.2 durch Druckstellen, Farb-, Lack- und Emailleabspaltungen, Verkratzen und Verschrammen sowie Schäden durch Rost und Oxidation bei unverpackten Gegenständen;
 - 3.1.3 durch Nichtfunktionieren von Uhren, Apparaten, Geräten, Motoren, Instrumenten, Schössern und dergleichen, Fadenbruch. Die ergänzenden Ausschlüsse nach Teil II Ziff. 3.1 VB gelten nicht, wenn die Schäden unmittelbare Folge eines in der Ziff. 2 der DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2004 (DTV-Güter 2000/2004) eingeschränkte Deckung aufgeführten Ereignisses sind.
 - 3.1.4 Der Versicherer leistet weiterhin keinen Ersatz für
 - 3.2.1 Schäden, die beim Ein- oder Auspacken entstehen, es sei denn, das Ein- oder Auspacken erfolgt durch Packer eines Versicherungsnehmers;
 - 3.2.2 Schäden aufgrund vertraglicher, im Speditionsgewerbe allgemein nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Liefervereinbarungen und Garantieabsprachen;
 - 3.2.3 Personenschäden;
 - 3.2.4 Schäden, die durch eine andere Schadenversicherung dem Grunde nach versichert sind mit Ausnahme der Speditionsversicherung unter Zugrundelegung der ALLGEMEINEN DEUTSCHEN SPEDITEURBEDINGUNGEN (ADSp);
 - 3.2.5 Schäden, die nicht rechtzeitig gemäß Teil II Ziff. 7.3 und 7.4 VB gemeldet wurden.
- 4 Beginn und Ende der Versicherung
In Abänderung der Ziff. 8 DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2004 beginnt die Versicherung mit der Übernahme des Umzugsgutes bzw. des Heirats-/Erbgutes durch den Versicherungsnehmer, ggf. einschließlich Abmontieren und Einpacken und endet mit der vollendeten Ablieferung/Auslieferung, ggf. einschließlich Auspacken und Aufbauen. Voraussetzung für den Einschluss des Abbauens, Einpackens, Auspackens und Aufbaus ist, dass diese Arbeiten durch Personal des Versicherungsnehmers durchgeführt werden und die Arbeiten innerhalb von 10 Werktagen nach Ablieferung abgeschlossen sind.
 - 4.2 Im Bereich der verfügbaren Lagerung beginnt die Versicherung mit der Übernahme des Umzugs- bzw. des Heirat-/Erbgutes und endet in Abänderung der Ziff. 9 DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2004 mit Ablauf eines Kalenderjahres. Der Versicherungsschutz kann aufgrund schriftlichen Antrages des Versicherungsnehmers jeweils um ein Jahr durch den Versicherer verlängert werden.
 - 4.3 Sofern der Versicherungsnehmer diesen Versicherungsvertrag kündigt, endet die Umzugstransport-Versicherung ebenfalls mit dem Ablauf des Versicherungsvertrages. Ab diesem Zeitpunkt können keine Anmeldungen zur Umzugstransport-Versicherung mehr vorgenommen werden.
- 5 Verhalten im Schadenfall
Der Versicherte hat den Versicherungsfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.
 - 5.2 Der Versicherte ist verpflichtet, für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und dessen Anweisungen zu folgen.
 - 5.3 Äußerlich erkennbare Schäden sollen bei Ablieferung des Umzugsgutes gemeinsam mit dem Versicherungsnehmer festgestellt und müssen spätestens am Tag danach schriftlich festgehalten und so gemeldet werden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden müssen innerhalb von 14 Tagen schriftlich nachgemeldet werden.
 - 5.4 Bei einer verfügbaren Lagerung sind äußerlich erkennbare Schäden, Verluste, Teilverluste oder Beschädigungen des Lagergutes bei Selbstabholung durch den Versicherten von diesem spätestens bei der Abholung, in allen anderen Fällen am Tag nach der Ablieferung schriftlich zu rügen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind bei einer verfügbaren Lagerung binnen 14 Tage nach der Ablieferung bzw. bei Selbstabholung 14 Tage nach Abholung des Lagergutes schriftlich anzuzeigen.
 - 5.5 Bei Schäden, die voraussichtlich den Betrag von € 2.500.—übersteigen, ist unverzüglich die zuständige Zeichnungsstelle wegen der Einschaltung eines Havariekommissars zu benachrichtigen.
 - 5.6 Der Versicherte ist verpflichtet, alle Rechte gegen Dritte zu wahren. Rückgriffsrechte sind auf Verlangen schriftlich abzutreten. Versäumt der Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig, zum Nachteil des Versicherers, diese Rechte gegen Dritte geltend zu machen, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - 5.7 Der Versicherte hat zum Nachweis des Entschädigungsanspruches die vom Versicherer geforderten Unterlagen einzureichen. Es ist ein vollständiges Inhaltsverzeichnis mit Wertangaben vorzulegen. Verstößt der Versicherte/Versicherungsnehmer gegen die Vorschriften des Teil II Ziff. 7.1 bis 7.7 VB, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Verstoß unverschuldet erfolgt ist
- 6 Prämien/-anmeldung
Die Anmeldung für die Umzugstransport-Versicherung erfolgt gemäß der Transportversicherungsanmeldung vor Risikobeginn auf dem Umzugsvertrag oder mittels gesondertem Antrag unter Angabe der gewünschten Versicherungssumme.
 - 6.2 Die vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien für die Umzugstransport-Versicherung richten sich nach dem Prämienblatt.
 - 6.3 Die Anmeldung für die Umzugstransport-Versicherung ist dem Versicherer unverzüglich zuzusenden. Die Anmeldung kann auch auf elektronischem Weg, wie z.B. Fax oder E-mail, erfolgen. Der Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die Anmeldung auf Transportversicherung dem Versicherer vor Umzugsbeginn zugegangen ist.
 - 6.4
 - 6.5 Verstößt der Versicherte/Versicherungsnehmer gegen die Vorschriften des Teil II Ziff. 7.1 bis 7.7 VB, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Verstoß unverschuldet erfolgt ist.
- 7 Prämien/-anmeldung
Die Anmeldung für die Umzugstransport-Versicherung erfolgt gemäß der Transportversicherungsanmeldung vor Risikobeginn auf dem Umzugsvertrag oder mittels gesondertem Antrag unter Angabe der gewünschten Versicherungssumme.
 - 7.2 Die vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien für die Umzugstransport-Versicherung richten sich nach dem Prämienblatt.
 - 7.3 Die Anmeldung für die Umzugstransport-Versicherung ist dem Versicherer unverzüglich zuzusenden. Die Anmeldung kann auch auf elektronischem Weg, wie z.B. Fax oder E-mail, erfolgen. Der Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die Anmeldung auf Transportversicherung dem Versicherer vor Umzugsbeginn zugegangen ist.